



REITSPORTVEREIN SIEBENGEIRGE ELSFELDER HOF E.V.

Telefon: [02241/203826](tel:02241203826)

E-Mail: info@rsv-siebengebirge.de

Internet: www.rsv-siebengebirge.de

Stammsitz: Elsfelder Hof
www.elsfelder-hof.de

Satzung **Stand: 04.03.2016**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den **Namen „Reitsportverein Siebengebirge Elsfelder Hof“** nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz „eingetragener Verein“. Der Verein hat seinen Sitz in Königswinter.
- (2) Der Verein entsteht durch den Fusionsbeschluss der Mitgliederversammlung des „Reitverein Siebengebirge in Ittenbach e.V.“ gegründet 13.12.1965 und des „Reitverein Oberdollendorf e.V.“ gegründet 02.02.1969.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck und Aufgaben des Vereins sind:
Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend, im Zusammenhang mit Reiten, Fahren und Voltigieren. Die Ausbildung von Reitern, Fahrer und Pferde in allen Disziplinen.
Die Schaffung eines breit gefächerten Angebotes des Breiten- und Leistungssportes in allen reitsportlichen Disziplinen.
Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme des Sports und des Tierschutzes.
Die Vertretung der Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen und im Kreisverband.
Die Förderung des Reitens in der Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung von Bemühungen zum Schutz zur Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft sowie zur Verhütung von Schäden.
Die Mitwirkung bei Koordinierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages.. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muss schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Beirates.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt kann nur unter Einhalten einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung erfolgen. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ausschlussgründe sind grobe Verstöße gegen Zweck und Ziele des Vereins, sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane. Weiter Gründe sind unsportliches und unehrenhaftes Verhalten sowie

Straftaten. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied per Einschreiben bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitglieder-versammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis

zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

- (4) Ein Ausschlussgrund ist auch die Nichtzahlung der Beiträge trotz einmaliger schriftlicher Androhung der Ausschließung, unter der in der Beitragsordnung vorgesehenen Friststellung per Einschreiben zum 30.09 eines jeden Kalenderjahres

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen.
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
 - die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren.
 - die Pferde vor vermeidbaren Schmerzen zu schützen, nicht zu misshandeln und nicht unzulänglich zu transportieren.
- (2) Die Mitglieder sollen die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soweit möglich unterstützen, d.h. insbesondere:
- sich vorbildlich in Natur und Landschaft verhalten
 - die reitrechtlichen Regeln befolgen
 - möglichst zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft beitragen.
- (3) Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Bezüglich etwaiger Verstöße wird insbesondere auf § 920 und § 921 der PLO verwiesen.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

- (1) Der Jahresbeitrag richtet sich nach der Beitragsordnung (sh. Anhang), die jeweils bei anstehender Veränderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung (MV)

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
- a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Geschäftsführer / Kassenwart
 - d) Presse- und Informationswart
 - e) Sportwart
 - f) Jugendwart, der von den Jugendlichen zu bestätigen ist
 - g) Beauftragter für Freizeit und Breitensport
- (2) Die Übernahme eines Vorstandsamtes erfolgt ehrenamtlich. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus einem wichtigem Grunde vor Ende der Wahlperiode abberufen werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter und den Geschäftsführer/Kassenwart vertreten. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zweier Geschäftsjahre in offener Abstimmung durch Handheben mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Auf Antrag und durch Mehrheitsbeschluss der MV kann eine geheime Wahl erfolgen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Mitglied für den Rest der Amtszeit.

§8 Beirat

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes sowie zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben wird aus der Mitte der MV ein Beirat gewählt, der vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden kann. Der Beirat kann je nach Vereinsgröße und Arbeitsanfall erweitert oder verkleinert werden.
- (2) Der Beirat ist berechtigt, an der Sitzung des Vorstandes beratend teilzunehmen.
- (3) In den Vorstand und den Beirat dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die keinem Vorstand oder Beirat eines anderen Reitsportvereins angehören. Ausgenommen hiervon sind die Inhaber eines Ehrenamtes wie z.B. die Ehrenpräsident/in eines anderen Vereins.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die MV ist oberstes Vereinsorgan. Sie beschließt über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten
- (2) Die Mitgliederversammlung kann ein Verdienstes Mitglied zum Ehrenpräsidenten wählen, der die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Beiratsmitglied hat.
- (3) Alljährlich und zwar innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres findet eine ordentliche MV statt.
- Diese MV hat
- 1. den Bericht des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegenzunehmen
 - 2. über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
 - 3. Die Kassenprüfer neu zu wählen
 - 4. den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu verabschieden
 - 5. die Wahl des Vorstandes und des Beirates vorzunehmen.
- (4) Die MV bestellt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und nur einmal wiedergewählt werden dürfen. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung laufend zu überwachen und zu prüfen. Vor jeder ordentlichen MV ist eine besondere Prüfung durchzuführen, über deren Ergebnis der MV zu berichten ist.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen.
- (6) Sie ist unverzüglich einzuberufen und hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Antragseingang stattzufinden, wenn mindestens 1/3 stimmberechtigte Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.

- (7) Zu jeder MV lädt der Vorstand alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt per Textform. Anträge zur MV müssen spätestens 2 Tage vor der MV dem Vorstand schriftlich mitgeteilt und begründet werden.
- (8) Initiativanträge können während der MV von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sofern hierdurch Fragen von erheblicher Bedeutung für den Verein berührt werden, kann der Vorstand eine Beschlussfassung bis zur nächsten MV hinausschieben.
- (9) Die MV wird vom Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall – von dessen Stellvertreter geleitet. Über jede MV ist eine vom Leiter der MV und vom Geschäftsführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die von der nächsten MV zu genehmigen ist. Die Niederschrift muss im Ergebnis alle gefassten Beschlüsse enthalten.
- (10) Jede ordnungsmäßig einberufene MV ist beschlussfähig. Sie beschließt durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins handelt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (11) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen Stimmen.
- (12) Der Verein kann gemäß §41 BGB durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§10 Mittelverwendung

Etwaige Gewinne dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, sondern nur den Ersatz notwendiger, im Vereinsinteresse vorgenommener Auslagen, die der Zustimmung durch den Vorstand bedürfen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den „**Tier- Natur- und Artenschutz Siebengebirge e.V.**“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§12 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes und entsprechender Fachverbände.

§ 13 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich auf Grund ihrer Jugendordnung im Rahmen dieser Satzung selbst.
- (2) Organe der Vereinsjugend sind:
- a) der Vereinsjugendtag
 - b) der Vereinsjugendausschuss bestehend aus dem Jugendwart, sowie einem weiblichen und einem männlichen jugendlichen Vertreter.
- (3) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (4) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendarbeit zufließenden Mittel.
- (5) Die Vereinsjugend wird von dem aufgrund der Jugendordnung gewählten Vertreter (Jugendwart) mit Sitz und Stimme im Vorstand vertreten.

Anhang zur Satzung

Beitragsordnung

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2017

Einmalige Aufnahmegebühr:	
Erwachsene	25,00 €
Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	15,00 €
Beitragssätze:	
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	40,00 €
Schüler, Studenten, Azubis vom vollendeten 18 Lj. bis zum vollendeten 25 Lj. (schriftlicher Nachweis ist jährlich bis zum 31. Januar vorzulegen).	40,00 €
sonst Erwachsenenbeitrag	60,00 €
Erwachsene	60,00 €
Passive/Fördermitglieder	40,00 €

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 31.3. fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein bzw. wird bei vorliegendem SEPA-Mandat vom Verein zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (2) Bei Aufnahme in den Verein erteilt das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), sowie Änderungen der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (4) Kann der Beitragseinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen können, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.
- (6) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gem. §288 Abs. 1 BGB mit 6 Prozentpunkten über dem Basiszins nach §247 BGB zu verzinsen.
- (7) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- (8) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.
- (9) Die Passive/Fördermitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen. Zuschüsse zu Lehrgängen und Weiterbildungsmaßnahmen usw. werden nicht gewährt

